

PRAXISHINWEIS | Im Beitrag „Überführungskosten müssen im Fahrzeugendpreis enthalten sein“ zu einem Urteil des LG Nürnberg-Fürth (ASR 7/2012, Seite 4) finden Sie zwei Formulierungsvorschläge, wie Sie die Überführungskosten richtig im Endpreis ausweisen.

► Unternehmensführung

Kostenloser Telefonbucheintrag unter der Geschäftsbezeichnung

| Als Gewerbetreibender können Sie verlangen, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Teilnehmerverzeichnis „Das Telefonbuch“ und seiner Internetausgabe „www.dastelefonbuch.de“ eingetragen zu werden. Das hat der BGH jetzt ausdrücklich klargestellt. |

Im Urteilsfall hatten die Betreiber von Kundendienstbüros einer Versicherung von den Betreibern ihrer Telefonanschlüsse verlangt, sie ohne zusätzliche Kosten unter ihrer Geschäftsbezeichnung „X. (= Name der Versicherung) Kundendienstbüro Y.Z. (= Vorname und Nachname der Kläger)“ in die genannten Verzeichnissen einzutragen. Die Telefondienstanbieter wollten ihnen lediglich einen Anspruch auf einen kostenlosen Eintrag unter ihrem Nach- und Vornamen gefolgt von der Angabe „Versicherungen“ (= Z., Y., Versicherungen) zugestehen. Die gewünschte Eintragung sei nur gegen Aufpreis möglich. Dem hat der BGH nun widersprochen. Zum „Namen“ zähle auch die Geschäftsbezeichnung. Das gelte für juristische Personen, Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende. Denn diese Angabe sei erforderlich, um den Gewerbetreibenden als Teilnehmer identifizieren zu können (BGH, Urteil vom 17.4.2014, Az. III ZR 87/13; Abruf-Nr. 141409).

PRAXISHINWEIS | Damit haben Sie Anspruch auf kostenlose Eintragung unter zum Beispiel „Autohaus Hans Meyer“ oder „Kfz-Service Otto Müller“.

► Personalmanagement

Frage nach Schwangerschaft bei Schwangerschaftsvertretung

| Als Arbeitgeber dürfen Sie bei der Einstellung eine Bewerberin nicht fragen, ob Sie schwanger ist. Dies gilt nach Ansicht des LAG Köln selbst dann, wenn Sie die Frau als Schwangerschaftsvertretung befristet einstellen wollen (LAG Köln, Urteil vom 11.10.2012, Az. 6 Sa 641/12; Abruf-Nr. 130176). |

PRAXISHINWEISE |

- Die Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft ist unzulässig. Die Bewerberin darf lügen. Und Sie können deswegen das Arbeitsverhältnis weder anfechten noch kündigen.
- Im Beitrag „Mehr über einen Bewerber erfahren – Zulässige Fragen im Vorstellungsgespräch“ (ASR 4/2012, Seite 16) finden Sie eine umfangreiche Checkliste zur Zulässigkeit potenzieller Fragen im Vorstellungsgespräch.



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2012
Seite 4

Geschäftsname dient
der Identifizierung

Bewerberin
darf lügen



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2012
Seite 16-20